

EU verschärft Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung

Die EU-Kommission hat Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung vorgeschlagen, um die Steuerumgehung in Europa spürbar einzudämmen. Einige Gesellschaften nutzen Schlupflöcher in der Mutter-Tochter-Richtlinie, um eine Besteuerung zu vermeiden. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein.


Mit der Mutter-Tochter-Richtlinie sollte ursprünglich verhindert werden, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Gesellschaften, die einer Gruppe angehören, für Einkünfte zweimal besteuert werden (Doppelbesteuerung). Einige Gesellschaften haben jedoch die Bestimmungen der Richtlinie und Qualifikationskonflikte zwischen nationalen Steuervorschriften ausgenutzt, um in sämtlichen Mitgliedstaaten eine Besteuerung zu vermeiden (doppelte Nichtbesteuerung). Mit dem Vorschlag sollen diese Schlupflöcher geschlossen werden. Er sieht hierfür zwei Maßnahmen vor: die Aktualisierung der Missbrauchsverhinderungsbestim-

mung in der Mutter-Tochter-Richtlinie sowie die Verschärfung der Richtlinie dahingehend, dass für bestimmte Gestaltungen zur Steuerplanung wie z. B. Gestaltungen mit Hybridanleihen keine Steuerbefreiung mehr gewährt wird.

Die Kommission erhofft sich von ihrem Vorstoß höhere Staatseinnahmen und einen faireren Wettbewerb für Unternehmen in der EU. Die Mitgliedstaaten sollen die geänderte Richtlinie bis zum 31. Dezember 2014 umsetzen.

Mehr zum Thema

Schreiber, U.: Die aperiodische Steuerbelastung internationaler Unternehmen, in: Schreiber, U.: Besteuerung der Unternehmen, 3. Aufl., Wiesbaden 2012, S. 851 – 877,

* www.springerprofessional.de/3664924

Vera Treitschke, Wiesbaden

Wie Thermobelege aufzubewahren sind

Die sogenannten Thermobelege verblassen oft sehr früh und werden dadurch unlesbar. Problematisch ist dies vor allem hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht. Die Abgeordnete Nicole Maisch vom Bündnis 90/Die Grünen wollte von der Bundesregierung die Frage beantwortet haben, wie die Finanzverwaltung dem Erfordernis einer jahrelangen Aufbewahrungspflicht mit diesem Problem begegnen möchte.


In seiner Antwort (vgl. BT-Drucks. 17/14821) betont der Parlamentarische Staatssekretär Hartmut Koschyk, dass es keine gesetzliche Regelung zur Verwendung eines bestimmten Papiers oder einer bestimmten Drucktechnik für die Ausstellung von Rechnungen oder Quittungen gibt. § 14 Abs. 1 Satz 7 Umsatzsteuergesetz regelt lediglich, dass Rechnungen auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln sind.

Koschyk verweist auf § 147 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung (AO). Demnach muss eine Rechnung, die für ein Unternehmen ausgestellt wurde, zehn Jahre lesbar

aufbewahrt werden. Die Lesbarkeit kann gewährleistet werden, indem die auf Thermopapier erhaltenen Unterlagen kopiert oder unter den Voraussetzungen des § 147 Abs. 2 AO auf einem Datenträger (z. B. durch Einscannen) gespeichert werden. Für Unternehmen dürfte es eine Erleichterung sein, dass die ursprünglich auf Thermopapier ausgedruckte Rechnung dann nicht mehr aufbewahrt werden muss. Aus den vorgenannten Gründen sieht die Bundesregierung keinen Regelungsbedarf.

Mehr zum Thema

tom Suden, P.: Der Versuch eines Standards für die elektronische Rechnung, in: tom Suden, P.: Die elektronische Rechnung in Handels- und Steuerrecht, Wiesbaden 2010, S. 97 – 150,

* www.springerprofessional.de/1843902

Hans-Ulrich Dietz, Frankfurt/M.